



Benutzungsordnung für die Gemeindehalle Rielingshausen vom 24. Juli 2014

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Die Gemeindehalle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Marbach am Neckar und unterliegt der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVÖ-BW), die in folgende selbstständig nutzbaren Bereiche unterteilt ist:

- Hallenraum mit Nebenräumen
- Sporthalle mit Nebenräumen

Der Gemeindehalle ist ein Restaurant angegliedert.

(2) Die Gemeindehalle ist eine Mehrzweckhalle, die insbesondere dem lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterricht der Schule, dem Übungsbetrieb der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen sowie den Veranstaltungen der Schule und Vereine dient. Die Halle steht ferner für weitere kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen in Rielingshausen zur Verfügung. Die Gemeindehalle wird für politische Veranstaltungen nur an örtliche Parteien und Wählergruppierungen sowie für religiöse Veranstaltungen nur an die örtlichen Kirchen vermietet. Der Bürgermeister kann hiervon Ausnahmen zulassen.

Eine Vermietung der Halle an private und gewerbliche Veranstalter ist möglich.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Gemeindehalle inklusive der Außenanlagen und der Parkplätze.

(2) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Gemeindehalle und in den Außenanlagen aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich Veranstalter, Nutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3 Überlassung der Halle

(1) Die Benutzung der Gemeindehalle durch die Schule bedarf für den lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterricht keiner besonderen Genehmigung.

Die Schulleitung stellt vor Beginn eines jeden Schuljahres im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung Belegungspläne auf. Dabei ist darauf zu achten, dass die einzelnen Unterrichtsstunden unmittelbar aneinander anschließen. Jede Stundenplanänderung, die sich auf die Benutzung der Gemeindehalle auswirkt, ist der Stadtverwaltung schriftlich mitzuteilen.

(2) Für den Übungsbetrieb der Vereine werden von der Stadtverwaltung im Benehmen mit den Beteiligten Belegungspläne aufgestellt, welche die Zeit und die Dauer der Benutzung verbindlich festlegen.

§ 4 Benutzung durch Schul- und Sportunterricht und Vereine

(1) Beim Benutzen der einzelnen Bereiche in der Gemeindehalle muss jeweils eine aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Die aufsichtsführende Person muss mindestens 18 Jahre alt sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzerordnung eingehalten wird. Der Einlass in den jeweiligen Bereich folgt erst, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist, sie hat auch als letzte die Gemeindehalle zu verlassen.

(2) Für den Turn- und Sportunterricht kann die Schule neben den fest eingebauten und beweglichen Turngeräten auch Kleingeräte wie Bälle, Sprungseile, Keulen usw. benutzen. Die aufsichtsführende Person ist dafür verantwortlich, dass diese Geräte vollständig und in einem einwandfreien Zustand wieder zurückgebracht und aufgeräumt werden.

(3) Die Vereine können die fest eingebauten sowie die größeren beweglichen Turngeräte mitbenutzen. Den Vereinen wird die Einbringung vereinseigener, für den Übungsbetrieb notwendiger Geräte und Gegenstände in die Gemeindehalle im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten gestattet. Diese sind nach Weisung durch den Hausmeister in dem dafür vorgesehenen Raum aufzubewahren.

(4) Die Benutzer bauen die Geräte selbst auf und ab und zwar unmittelbar vor und nach Beendigung des Turn- und Sportunterrichts, des Übungsbetriebs oder der Veranstaltung. Die aufsichtsführende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf Ihre Sicherheit zu überprüfen.

(5) Die Sporthalle dient ausschließlich dem Sportbetrieb. Wird die Sporthalle von nicht Sport treibenden Personen betreten, hat der Verein oder der Veranstalter dafür zu sorgen, dass Schäden am Fußboden und eine übermäßige Verschmutzung vermieden werden.

(6) Bauliche Veränderungen an oder in der Gemeindehalle, insbesondere Änderungen der Spielfeldmarkierung usw. sind nicht gestattet. Aufbauten, Dekorationen und andere Veränderungen in der Gemeindehalle und auf der Bühne sind nur mit vorheriger Zustimmung der Stadtverwaltung gestattet. Der Benutzer hat für die bau-, feuer-, sicherheits- und ordnungspolizeilichen Vorkehrungen zu sorgen.

§ 5 Verwaltung und Aufsicht

(1) Die Verwaltung der Gemeindehalle erfolgt durch die Stadt Marbach am Neckar.

(2) Die laufende Aufsicht fällt in die Zuständigkeit der von der Stadt dafür bestellten Person. Sie sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereiches der Gemeindehalle inklusive der Außenanlagen und hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Das Hausrecht übt die Stadt bzw. eine von der Stadt bestellte Person aus oder wird ggf. an den Veranstaltungsleiter des Veranstalters übertragen. Dies beinhaltet das Recht, Anordnungen zu erteilen. Personen, die solchen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können sofort aus der Gemeindehalle oder von den Außenanlagen gewiesen werden.

§ 6 Überlassung für Einzelveranstaltungen bzw. Dauernutzungen

(1) Zur Überlassung der Gemeindehalle für Veranstaltungen muss ein schriftlicher **Antrag** gestellt werden. Dazu ist ein Formblatt zu verwenden, das bei der Stadtverwaltung erhältlich ist. Der Antrag soll rechtzeitig, spätestens 2 Monate vor der geplanten Veranstaltung, gestellt werden.

(2) Das Vertragsverhältnis über die mietweise Überlassung der Gemeindehalle und deren Einrichtungen gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Bestandteil des Vertrages ist die Benutzungsordnung sowie die in diesem Zusammenhang erlassenen weiteren Anordnungen. Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Stadt unverbindlich. Die Gebühren und Nebenkosten werden nach der **Gebührenordnung** erhoben. Bei Terminüberschneidungen hat die Stadt Marbach am Neckar das Entscheidungsrecht über die Hallenbelegung, wobei örtliche Vereine und Organisationen bevorzugt berücksichtigt werden.

(3) Die Stadt Marbach am Neckar behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle von höherer Gewalt (z. B. dringende Bauarbeiten, sonstige unvorhergesehene, im öffentlichen Interesse liegende Gründe) an diesem Tag nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Stadt Marbach am Neckar in diesen Fällen nicht verpflichtet.

§ 7 Besondere Pflichten des Mieters

(1) Soweit für Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen (z. B. Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis, GEMA) erforderlich sind, hat dies der Mieter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Auch alle sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren (z. B. Künstlersozialkasse) sind Sache des Mieters und von diesem aufgefördert abzuführen.

(2) Der Mieter ist für die Erfüllung aller einschlägigen Gesetze, Vorschriften und aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich (insbesondere auch für die Einhaltung der Sperrzeit und der Jugendschutzbestimmungen). Der Veranstaltungsleiter muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten. Der Veranstaltungsleiter ist zur Einstellung des Betriebs verpflichtet, wenn die für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendigen Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

(3) Für jede Veranstaltung hat der Mieter der Stadt einen Verantwortlichen zu benennen, der während des Betriebs ständig anwesend ist und ggf. die Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der VStättVO und damit die Verantwortlichkeiten des § 38 Abs. 1 – 4 VStättVO übernimmt.

(4) Der Mieter hat nach Bedarf oder Auflage einen Ordnungs- bzw. Sanitätsdienst auf seine Kosten einzurichten. Ist nach den gesetzlichen Vorgaben eine Brandsicherheitswache erforderlich, so wird diese von der Stadt auf Kosten des Mieters bestellt.

(5) Erfordert es die Art der Veranstaltung, kann die Stadt ein Sicherheitskonzept aufstellen und einen Ordnungsdienst verlangen. Der mit dem Sicherheitskonzept erforderliche Ordnungsdienst muss unter der Leitung eines vom Mieter bestellten Ordnungsdienstleiters stehen. Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen und den Zugängen zu den Zuschauerbereichen, für die Beachtung der max. zulässigen Besucherzahl und der Anordnung der Besucherplätze, die Beachtung der Verbote des § 35 VStättVO, die Sicherheitsdurchsagen sowie für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall verantwortlich.

(6) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen in der Gemeindehalle wird unter Einhaltung der bau- bzw. feuerpolizeilich genehmigten Bestuhlungspläne von einer von der Stadt bestellten Person bzw. von ihm im Bedarfsfall angeleiteten Hilfskräften vorgenommen, ebenso das Abbauen der Tische und Stühle. Die genehmigten Bestuhlungspläne (je nach Veranstaltung) sind verbindlich einzuhalten. Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.

(7) Die Räume sind nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Die Reinigung erfolgt unter Anleitung des Hausmeisters und ist so vorzunehmen, dass die Räumlichkeiten am nächsten Morgen nach Vereinbarung wieder genutzt werden können. Die Reinigung kann nach Absprache mit der Stadt vom Reinigungspersonal der Stadt übernommen werden. Die Kosten hierfür werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung ist die Stadt berechtigt, die Einrichtungen mit eigenem Personal auf Kosten des Mieters nachzureinigen zu lassen.

(8) Aufbauten und Installationen sowie die Ausschmückung und Dekoration der Räumlichkeiten sind nur mit besonderer Genehmigung der Stadt oder des Hausmeisters gestattet. Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen. Ausschmückungen und Plakate dürfen nicht direkt an Vorhängen, an Wänden, Decken, Glasfenstern oder Ausstattungen der Gemeindehalle angebracht werden. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange, wie sie frisch sind, in den Räumen befinden. Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material nur durch diese nicht entzündet werden kann. In Versammlungsstätten, auf Bühnen oder Szenenflächen ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten, § 17 Abs. 1 der VStättVO bleibt unberührt. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen oder Anzündmitteln in der Art der Veranstaltung begründet ist und mit der Stadt vertraglich geregelt ist. Alle Bauten und Installationen sind von Fachleuten nach den Regeln der Technik und der VStättVO vorzunehmen.

(9) Bei der Aufstellung und Benutzung von mitgebrachten Licht- und Lautsprecheranlagen, Filmvorführgeräten und sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art garantiert der Mieter deren Funktionstüchtigkeit und dass diese den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und technischen Regeln entsprechen.

(10) Die Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig freigehalten werden. Während des Betriebs müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein. Sämtliche Rettungswegezeichen, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben.

(11) Der Mieter ist verpflichtet, vor, während und nach der Veranstaltung für eine ordnungsgemäße Nutzung auch im Außenbereich, insbesondere des Parkplatzes, zu sorgen. Auch ist der Mieter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Rettungswege auf dem Grundstück sowie die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste ständig freigehalten werden. Der Veranstalter hat die Verkehrssituation vor, während und nach der Veranstaltung ständig zu beobachten und muss bei entsprechenden Verstößen sofort einschreiten.

(12) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet, es sei denn, sie sind Bestandteil der genehmigten Veranstaltung.

(13) Die gesamte Halle sowie alle Gerätschaften sind pfleglich zu behandeln. Es ist darauf zu achten, dass der Energieverbrauch sparsam gehandhabt wird.

§ 8 Benutzung des Vertragsgegenstandes/Benutzungszeiten

(1) Die Gemeindehalle wird in dem bestehenden, dem Mieter bekannten Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter bzw. Nutzer nicht unverzüglich der von der Stadt bestellten Person oder der Stadt Mängel geltend macht. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Der jeweilige Vertragsgegenstand darf vom Mieter nur zu dem im Überlassungsantrag genannten und genehmigten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

(3) Während den Veranstaltungen bzw. Nutzungen eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister bzw. der Stadt unverzüglich zu melden. Sie werden in vollem Umfang auf Kosten des Mieters beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige. Vom Mieter nicht zu vertretende Mängel sind ebenfalls sofort zu melden.

(4) Das Übernachten in der Gemeindehalle ist nicht zulässig, die Stadt kann Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

(5) Die von der Stadt dafür bestellte Person öffnet und schließt den jeweiligen Vertragsgegenstand. Soweit es besondere Umstände erfordern, kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

§ 9 Haftung, Beschädigung

(1) Der Aufenthalt im Gebäude mit sämtlichen Nebenräumen und dem Außenbereich geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Dies gilt auch für die auf dem Parkplatz der Gemeindehalle abgestellten Kraftfahrzeuge.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die aufsichtsführende Person prüfen zu lassen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(3) Der Mieter haftet für die Beachtung aller in Frage kommenden allgemeinen oder für den Einzelfall sich ergebenden besonderen polizeilichen Vorschriften. Hierdurch entstehende Kosten können der Stadt jedoch nicht in Rechnung gestellt werden. Eine Haftung aus der Überlassung der Räume wird mit Ausnahme der gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin von der Stadt nicht übernommen. Ferner wird die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit sie nicht auf den gesetzlichen Verpflichtungen als Hauseigentümerin beruhen, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache seitens der Stadt ausgeschlossen.

Soweit die Stadt von dritten Personen für einen Schaden in Anspruch genommen wird, übernimmt der Mieter die Ersatzpflicht, es sei denn, es würde sich um einen Haftpflichtanspruch handeln, der die Stadt aufgrund ihrer gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin berührt. Die der Stadt durch die Abwehr von Ersatzansprüchen wegen solcher Schäden, die vom Mieter zu vertreten sind, entstehenden Kosten hat der Mieter der Stadt zurückzuerstatten.

Für Schäden am Gebäude, den technischen Einrichtungen, dem Inventar und an den Außenanlagen, die ihm Rahmen der Nutzung des Vertragsgegenstandes entstehen (einschließlich der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten), haftet der Mieter. Dies gilt auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden. Auf ein Verschulden des Mieters kommt es dabei nicht an. Der Mieter ist verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung bzw. eine andere Haftpflichtversicherung abzuschließen, welche die Haftpflichtrisiken im vorstehend genannten Umfang abdeckt.

(4) Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und Räume sowie Einrichtungen dem Hausmeister bzw. der von der Stadt bestellten Person in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Eine davon abweichende Verfahrensweise ist nur in Absprache mit der Stadt bzw. dem Hausmeister möglich. Wird eine Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Mieter den Schaden verursacht hat.

(5) Die Besucherzahl ist bei allen Veranstaltungen auf die polizeilich zulässige Personenzahl, die sich aus dem Bestuhlungsplan bzw. aus der entsprechenden Genehmigung ergibt, zu beschränken und muss (z. B. anhand der Eintrittskarten) auf Verlangen jederzeit nachgewiesen werden können. Der Mieter bzw. dessen gesetzlicher Vertreter trägt für die Einhaltung dieser Vorschriften die volle Verantwortung.

§ 10 Verlust von Gegenständen

(1) Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigen privaten Vermögen der Benutzer und Besucher sowie den eingebrachten Sachen. Das Gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich des Gebäudes abgestellte Fahrzeuge.

(2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dann dem Fundbüro der Stadt Marbach am Neckar übergibt.

§ 11 Garderobe

Die Garderobe bei Veranstaltungen in der Halle durch den Pächter, wird vom Pächter betrieben. Bei sonstigen Veranstaltungen wird die Garderobe vom Mieter freiwillig betrieben.

Die Garderobe im Foyer ist nur zum Aufhängen von Kleidungsstücken vorgesehen, auf dem Boden dürfen keine Taschen oder andere Gegenstände abgestellt werden.

§ 12 Ordnungsvorschriften

(1) Die Räume, Einrichtungen und Geräte des Gebäudes sowie der Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Das Stehen auf Stühlen und Tischen bei Veranstaltungen jeder Art ist nicht erlaubt.

Besondere Räume, Einrichtungen und Geräte der Gemeindehalle sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Es ist darauf zu achten, dass der Energieverbrauch sparsam gehandhabt wird.

Auf dem Hof, den Parkplätzen und in dem Außenbereich (dazu gehört nicht der südlich angrenzende Spiel- und Bolzplatz) der Gemeindehalle ist das Fußballspielen mit Rücksicht auf die Anlagen und die Gefährdung des Verkehrs nicht gestattet. Auch das Anlehnen von Fahrrädern an die Wände des Gebäudes ist nicht erlaubt. Diese sind an den hierfür vorgesehenen Abstellplätzen der Gemeindehalle aufzustellen. An den Zugängen zum Gebäude darf nicht geparkt werden.

(2) Das Hallenmobiliar darf nicht im Freien aufgestellt und verwendet werden.

(3) Die Anlagen für Heizung, Beleuchtung und Lüftung, sowie die besonderen technischen Einrichtungen dürfen nur durch den Hausmeister oder durch eine von ihm eingewiesene Person bedient werden.

(4) Jede Art von Werbung in den Räumlichkeiten der Gemeindehalle und auf dem umgebenden Gelände bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis der Stadt. Die Stadt ist zur Ablehnung der Werbemaßnahmen berechtigt, insbesondere wenn sie nicht in den Rahmen der üblichen Werbung der Stadt passt oder den Interessen der Stadt widerspricht. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Mieter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht, nicht etwa zwischen Besucher oder Dritten und der Stadt.

(5) Es gilt für sämtliche Räumlichkeiten absolutes Rauchverbot.

(6) Die Umkleieräume dürfen nur unmittelbar oder über die dafür besonders vorgesehenen Eingänge betreten werden. Der Innenraum der Sporthalle darf von den sporttreibenden Personen nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleieräumen anzuziehen. Im Hallenraum und in der Sporthalle dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes sowie andere Sportschuhe, die den Boden beschädigen, nicht verwendet werden.

Mit dem Trainingsbetrieb darf erst begonnen und dazu die Beleuchtung eingeschaltet werden, wenn mindestens acht Teilnehmer vorhanden sind. Ausnahmen sind insbesondere bei Einzelsportarten möglich. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

(7) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind alle rollbaren Geräte zu rollen, alle Geräte und beweglichen Einrichtungsgegenstände, die bewegt werden müssen, sind zu tragen. Das Schleifen von Matten, Turngeräten und Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen; dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen. Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau, Rahmen oder durch Standfüße scharfe oder spitze Eindrücke im Hallenboden hinterlassen können, sind mit geeigneten Unterlagen (z.B. Sperrholzplatten mit mindestens 10 cm Durchmesser) zu versehen.

Verantwortlich dafür ist die aufsichtsführende Person.

(8) Bei der Veranstaltung mit Bewirtschaftung ist die Bestuhlung und das Abstuhlen, sowie das Herrichten und Decken der Tische vom Pächter des Gemeindehallen-Restaurants auszuführen.

(9) Wird die Gemeindehalle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen. Das Gleiche gilt, wenn auf die zugewiesene Zeit verzichtet wird.

(10) Das Anbieten und der Verkauf von Speisen und Getränken in der Gemeindehalle ist nur dem Pächter des Gemeindehallen-Restaurants gestattet, sonstiger Warenverkauf bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Bei Sportveranstaltungen hat neben dem Pächter der veranstaltende Verein dafür zu sorgen, dass Getränke und Leergut (Flaschen, Becher, Verschlüsse usw.) ordnungsgemäß aufbewahrt und beseitigt werden.

(11) Die abendliche Benutzung der einzelnen Hallenräume für den Übungsbetrieb endet einschließlich Duschen und Ankleiden um 22:30 Uhr, wobei der verantwortliche Übungsleiter darauf zu achten hat, dass alle Lichter gelöscht sind, die Duschen und Wasserhähne abgestellt sind und die Halle ordnungsgemäß abgeschlossen ist.

(12) Die Turn- und Sporthallen sind während der Schulferien für den Übungsbetrieb und für sonstige Veranstaltungen geschlossen; Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.

(13) Jeder Benutzer, der die Halle für Übungszwecke benutzt, hat dies in das Hallenbenutzungsbuch einzutragen. Verantwortlich für die Eintragung ist der jeweilige Aufsichtsführende. Einzutragen sind die Übungszeit, der Zustand der Halle bei der Übernahme und eventuelle während der Benutzungszeit vorgekommene Beschädigungen sowie Vorkommnisse.

§ 13 Überwachung von Veranstaltungen

Dem Beauftragten der Stadt ist der Zutritt zum Gebäude während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten. Der Beauftragte der Stadt ist befugt, das Hausrecht an sich zu ziehen und Anweisungen zu erteilen, denen der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen uneingeschränkt Folge zu leisten haben.

§ 14 Gebühren und Nebenkosten

(1) Für die Benutzung der Gemeindehalle, werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

(2) Erklärt der Mieter den Rücktritt vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin, so sind Stornogebühren und bereits angefallene Zusatzkosten wie folgt zu entrichten:
bis zu 30 Tage vorher 25%, bis zu 14 Tage vorher 50%, bis zu 7 Tage vorher 100% der vereinbarten Miete.

(3) Der Mieter kann über die Stadt verschiedene Sonderleistungen (z.B. weitere Licht- und Tontechnik, zusätzliche Bühnenelemente, usw.) buchen. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt ebenfalls nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührenordnung.

§ 15 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung des Hallenraums mit Nebenraum erfolgt ausschließlich durch den Pächter des Gemeindehallen-Restaurants. Marbacher Vereine können nach Absprache mit dem Pächter im Foyer einen Sekt-Ausschank durchführen.

§ 16 Zuwiderhandlungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung werden mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung geahndet.

(2) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen im Rahmen von Veranstaltungen ist der Mieter auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt

berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.

(3) Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Mieter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 17 Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Marbach.

§ 18 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 25.07.2014 in Kraft.